

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

zum Entwurf des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG)
Az.: 22-7321.1/180/2(SV)

Stuttgart im August 2020



Grundsätzliches

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Verfahren

Grundsätzlich begrüßt es der DGB Baden-Württembergs, dass mit dem eingeleiteten Anhörungsverfahren den Gewerkschaften und Hochschulverbänden die Möglichkeit gegeben wird, Änderungen zum Gesetzentwurf anzumerken. Es bedarf nicht nur einer umfassenden, sondern auch längst überfälligen Novellierung des Landeshochschulgesetzes. Vor diesem hohen Bedeutungshintergrund ist die Art und Weise, wie auch der Zeitpunkt der Beteiligung inakzeptabel. Eine derart kurze Fristsetzung innerhalb der üblichen (Sommer-)Urlaubszeit wird der Bedeutung des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht gerecht.

Besonders Ärgerlich erscheint die gewählte Verfahrensweise auch deshalb, da mit den Änderungen auch grundlegende Beamtenrechtliche Änderungen vorgenommen werden. Diese Änderungen fallen aus Sicht des DGB Baden-Württemberg unter die bereits im Jahre 2007 zwischen der damaligen Landesregierung und dem DGB Baden-Württemberg abgeschlossenen und noch immer gültige Beteiligungsvereinbarung, die eine Beteiligung des DGB bei grundsätzlichen beamtenrechtlichen Regelungen bereits im Ressortanhörungsverfahren vorsieht. Dies gilt auch dann, wenn die grundlegenden Veränderungen lediglich einzelne Beamtengruppen betreffen. Zusätzlich regelt die Beteiligungsvereinbarung die Dauer der Frist im Verbandsanhörungsverfahren. Diese beträgt in der Regel sechs Wochen.

Es bleibt festzuhalten, dass der Weg der Beteiligung unangemessen ist und aus Sicht des DGB Baden-Württemberg die demokratische Partizipationsmöglichkeit ad absurdum führt, anstatt diese zu stärken.

Die Demokratische und soziale Hochschule

Der DGB Baden-Württemberg und seine Mitgliedsgewerkschaften stehen für eine demokratische und soziale Hochschule: Die soziale Öffnung, die Überwindung von Diskriminierungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit und die Sicherung der Durchlässigkeit im Bildungssystem, demokratische Teilhabe, Transparenz und Mitbestimmung, eine hohe Qualität von Studium, Lehre und Forschung sowie gute Studien- und Arbeitsbedingungen sind die zentralen Ziele, an denen wir die Hochschulen und damit auch den vorliegenden Gesetzesentwurf messen.

Stärkung der innerdemokratischen Strukturen und Partizipation

Eine Hochschule, die ihre Rolle in der Gesellschaft kritisch reflektieren und zugleich produktiv bleiben soll, braucht nicht nur nach außen eine Balance von sozialer Einbindung und Unabhängigkeit. Ebenso notwendig sind ein hohes Maß an innerer Demo-

kratie und eine gelebte Partizipationskultur. Unser Ziel ist eine demokratische Hochschule für eine demokratische Gesellschaft, in der Parität und eine ausgewogene Gewaltenteilung i.S.v. Checks and Balances zwischen den einzelnen Hochschulgremien notwendig ist.

Viertelparitätische Zusammensetzung aller Gremien

Wir fordern, dass alle vier Statusgruppen (Professorinnen/Professoren, wissenschaftlicher Mittelbau, wissenschaftsstützende Beschäftigte, Studierende) an den Hochschulen paritätische Entscheidungsrechte in allen Gremien erhalten. Dabei darf keine Gruppe gegen alle anderen entscheiden können. Momentan besitzt jedoch die Statusgruppe der Professorinnen und Professoren die absolute Sitzmehrheit in den meisten entscheidungstragenden Gremien. Diese Sitzkonstellation führt zur Marginalisierung Interessen von Studierenden, aber auch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und stellt eine Form der scheinbaren Partizipation dar, durch die sich eine demokratische Frustration unter den nicht-professoralen Vertreterinnen und Vertretern der anderen Statusgruppen einstellt. Wir beobachten eine schleichende Entdemokratisierung der Hochschule und ihrer Angehörigen, die durch solche Formen der Scheinpartizipation mitverursacht wird. Aus diesem Grund fordern wir, um eine tatsächlich demokratische akademische Selbstverwaltung herzustellen, dass die viertelparitätische Zusammensetzung aller Gremien im LHG festgeschrieben wird.

Kuratorien als beratende Gremien

Seit der Jahrtausendwende wurde in fast allen Landeshochschulgesetzen die Einrichtung von Hochschulräten vorgesehen. Es hat sich gezeigt, dass die Zusammensetzung der Hochschulräte und deren fehlende Rechenschaftspflicht gegenüber Öffentlichkeit und Parlamenten dem Anspruch der gesellschaftlichen Pluralität und Ausgewogenheit nicht genügen. Deshalb muss die Kontrolle der Hochschulen bei den demokratisch legitimierten Parlamenten liegen und nicht bei externen Räten. Für den Austausch zwischen Gesellschaft und Hochschulen sollen anstelle von Hochschulräten neue, plural zusammengesetzte Kuratorien für jede Hochschule eingesetzt werden. Die Kuratorien sollen die Hochschulen in allen strategischen Fragen beraten, aber keine Letzt-Entscheidungskompetenzen haben. In diese Gremien entsenden verschiedene gesellschaftliche Interessensgruppen – auch die Gewerkschaften – sowie Regierung und Parlament ihre Vertreterinnen und Vertreter. Zudem müssen alle Statusgruppen der Hochschulen zu gleichen Teilen vertreten sein. Eine Frauenquote ist gesetzlich zu verankern. Die Kuratorien sollen im Akademischen Senat ein Initiativ- und Antragsrecht haben. Der Akademische Senat soll sich mit Beratungsergebnissen und Vorschlägen der Kuratorien auseinandersetzen. So behalten die Hochschulkuratorien ihre Eigenständigkeit und werden gleichzeitig in die Hochschuldemokratie integriert und damit legitimiert.

Wahrung der Pluralität baden-württembergischer Studierendenvertretungen

Vor dem Hintergrund der gelebten Demokratie, beurteilt der DGB Baden-Württemberg die Neufassung des §65a Abs.3 äußerst kritisch und sieht in der Formulierung „[...]“

organisiert sich nach demokratischen Grundprinzipien in parlamentarischen Strukturen“ den Versuch, alternative legitime demokratische Organisationsformen, wie z.B. die Studierendenräte, für unwirksam zu erklären. Wir sehen die Gefahr der Schaffung einer Hintertür, durch die die Legitimität demokratisch gewählter Studierendenvertretungen in Frage gestellt werden könnte. Eine enge Auslegung der Norm würde zu einem erheblichen Niedergang der Diversität baden-württembergischer Studierendenvertretungen führen.

Finanzierung der Hochschulen und Universitäten im Land

Der vorliegende Gesetzesentwurf passt die Finanzierung der Hochschulen und Universitäten an die tatsächlichen Begebenheiten der Praxis an. Das Ruhen der leistungsorientierten Mittelverteilung ist für den DGB Baden-Württemberg ein klares Indiz dafür, dass die Finanzierung der Hochschulen und Universitäten im Land grundsätzlich zu überarbeiten ist. Die aktuell herrschende Kultur der Zweit – und Drittmittelakquise ist nicht nur Intransparent, sondern ist für die Qualität von Forschung und Lehre, wie auch für viele Beschäftigte an den Hochschulen und Universitäten ein großes Problem. Fehlende Konstanz und fehlende Sicherheit sind für die Beschäftigten Faktoren, die letztendlich die Qualität der Forschung und Lehre massiv gefährden. Die Befristungsquote innerhalb der Wissenschaft spricht da eine deutliche Sprache. Trotz der eigenen Ansprüche des Landes, auch im Bereich der Forschung und Lehre Spitze sein zu wollen, ist das Land nicht in der Lage die seit Jahren bekannten Probleme anzupacken und nachhaltig zu lösen. Dies wäre nicht nur im Sinne vieler befristeter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, sondern würde die Qualität von Forschung und Lehre weiter verbessern und das Einschlagen einer Karriere in der Wissenschaft für Absolventinnen und Absolventen attraktiver machen.

Für den DGB Baden-Württemberg ist deshalb klar, dass die Hochschulen und Universitäten einen Globalhaushalt benötigen, der insbesondere die vollständige Deckungsfähigkeit von Stellen und Mitteln einschließt und so eine sinnvolle mittel- und langfristige Planung auch tatsächlich ermöglicht wird.

Verhüllung

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass Hochschulen und Universitäten die Verhüllung des Gesicht unter bestimmten Umständen untersagen können. Die Intentionen und auch die Notwendigkeit einer solchen Regelungen ist für den DGB Baden-Württemberg nicht nachvollziehbar. Denn die Verhüllung des Gesichts zu regeln schafft erfahrungsgemäß mehr Konflikte, als dass es Lösungen in Konflikten bringt. Die sehr weitgefaste Formulierung des betreffenden Paragraphen wird aus Sicht des DGB Baden-Württemberg zwangsläufig dazu führen, dass es zu Konflikten und rechtlichen Auseinandersetzungen in der Praxis kommen wird. Dies erscheint vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechungen zu diesem Thema, wie der Tatsache, dass bisher kein Anwendungsfälle aus der Praxis bekannt sind fragwürdig. Seltsam erscheint darüber hinaus auch

die Begründung, dass gerade bei der Arbeit in Laboren die Gesichtsverhüllung eingeschränkt werden soll, wo doch im Sinne des Arbeitsschutzes gerade in diesen Bereichen eine Verhüllung des Gesichtes bzw. wesentlicher Gesichtspartien absolut notwendig sind. Es gibt daher für den DGB Baden-Württemberg keinen Anlass und keine Notwendigkeit in Baden-Württemberg ein gesetzliches Verhüllungsverbot an Hochschulen und Universitäten einzuführen. Die Gesetzesbegründung lässt jeden Hinweis auf einen konkreten Regelungsbedarf vermissen und nimmt keinen Bezug auf regelbedürftige Fälle in den Hochschulen und Universitäten des Landes.

Unabhängig von der rechtlichen Einschätzung zeigt sich die Absurdität dieser Änderung am deutlichsten in der gegenwärtigen politischen Situation. Angesichts der grassierenden Pandemie bemühen sich die politisch Verantwortlichen seit Monaten darum, die Bevölkerung davon zu überzeugen Gesichtsmasken zu tragen, wobei es dabei darauf ankommt, „wesentliche“ Gesichtspartien, nämlich Mund und Nase zu verhüllen, und jederzeit billigend in Kauf genommen wird, dass dabei sogar das Gesicht völlig verhüllt wird. In dieser Zeit ein Verhüllungsverbot zu erlassen erscheint dem DGB Baden-Württemberg als völlig unpassendes Signal.

Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen:

zu §2 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes

Auch für den DGB Baden-Württemberg sind Hochschulen und Universitäten ein wichtiger Teil des gesellschaftlichen Fortschritts. Dies geht aus Sicht des DGB Baden-Württemberg aber deutlich weiter, als die im Entwurf aufgezählten Themenfelder Innovation, Nachhaltigkeit und Tierschutz. Um dem gerecht zu werden sollte die Aufzählung der Themenfelder mindestens um die Punkte Soziale Gerechtigkeit und Frieden ergänzt werden.

zu §9 des vorliegenden Entwurf

Der DGB Baden-Württemberg ist der Ansicht, dass die Überarbeitung des §9 deutlich umfassender hätte erfolgen müssen. Aufgrund des aktuellen Wortlauts sind Beschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit nicht Mitglied der Hochschule und dieser Personenkreis ist folglich nicht in den Hochschulgremien präsent. Hier braucht es dringend eine Lösung, denn auch dieser Personenkreis trägt seinen Teil dazu bei, dass die Zielen nach §2 LHG erfüllt werden. Die vorhandene Diskriminierung ist nicht hinnehmbar und entspricht auch nicht dem aktuellen Zeitgeist. Von einer Beteiligung dieser Personengruppe würden aus Sicht des DGB Baden-Württemberg die Gremien profitieren, denn der Anteil der Arbeitszeit sagt nicht über die Qualität der Arbeit und auch die Qualität von Verbesserungsvorschlägen aus. Die aktuelle Überarbeitung des LHG böte die Möglichkeit die Gelegenheit hier nun endlich Abhilfe zu schaffen.

zu §9 Abs1a des vorliegenden Entwurfes

Der DGB Baden-Württemberg fordert die Streichung dieses Abschnittes. Gründe für die Ablehnung finden sich im grundsätzlichen Teil der Stellungnahme.

zu § 12 Abs.5 des vorliegenden Entwurfes

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt, dass die Tatbestände zur Datenweitergabe an die Dualen Partner abschließend aufgeführt sind. Diese Klarstellung ist wichtig, da es in der Vergangenheit immer wieder dazu gekommen ist, dass weitere Daten von Studierenden an die Dualen Partner unrechtmäßig weitergegeben wurden, oftmals ohne die betroffene Studierenden darüber zu informieren.

zu § 13 Abs.4 des vorliegenden Entwurfes

Für den DGB Baden-Württemberg erscheint es nicht logisch unterschiedliche Formen der Haushaltsführung zuzulassen. Dies macht eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Hochschulen nahezu unmöglich. In Baden-Württemberg ist jede Kommune mittlerweile verpflichtet die Doppik anzuwenden. Für den DGB Baden-Württemberg gibt es eigentlich keinen Grund, weshalb es für einzelne Hochschulen Ausnahme geben soll und schlägt vor, die Doppik für alle Hochschulen verpflichtend einzuführen.

zu § 16 Abs. 2a des vorliegenden Entwurfes

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es grundsätzlich, dass die Stellvertretung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin verpflichtend geregelt wird. Nicht nachvollziehbar ist es jedoch, weshalb die fachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Stellvertretung so stark eingeschränkt werden. Gerade in kleineren Hochschulen erschwert dies die Suche nach einem passenden Kandidaten oder einer passenden Kandidatin unnötig. Auch wirkt es seltsam bei der Stellvertretung hohe Anforderungen an die Qualifikation zu stellen und gleichzeitig bei den Voraussetzungen zur Berufung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin die Anforderungen deutlich weiter zu fassen. Der DGB Baden-Württemberg schlägt daher vor die Formulierung der Voraussetzungen aus §17 Abs. 5 der vorliegenden Entwurfs auch im §16 Abs. 2a analog anzuwenden.

zu §62 Abs.2 Nr.8 und §62a des vorliegenden Entwurfes

Die Wiedereinführung des Ordnungsrechts aufgrund einiger weniger Einzelfälle ist für den DGB Baden-Württemberg nicht nachvollziehbar, unverhältnismäßig und folgerichtig abzulehnen. Die Begründung des vorliegenden Entwurfes erkennt selbst an, dass es sich bei der Exmatrikulation um einen erheblichen Grundrechtseingriff handelt. Im Gegensatz dazu kommt der DGB Baden-Württemberg jedoch zu dem Schluss, dass allein die Möglichkeit der Exmatrikulation auf Basis eines Ordnungsverstoßes unverhältnismäßig ist. Die Verfolgung von Gesetzesverstößen ist Aufgabe der Justiz, die Schaffung eines hochschulinternen Parallelsystems ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg nicht notwendig. Außerdem würde so die geschädigte Instanz auch als urteilende Instanz auftreten, was aus Sicht des DGB Baden-Württemberg nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung ist.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Abschließend gilt es anzumerken, dass der DGB Baden-Württemberg vollständig die Forderungen seiner beiden Mitgliedsgewerkschaften GEW Baden-Württemberg und ver.di Baden-Württemberg, die im laufenden Verfahren ebenfalls Stellungnahmen abgegeben haben, unterstützt.